

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 9      Duisburg/Essen, den 09. Dezember 2011      Seite 823      Nr. 115

---

## Ordnung zur Änderung der Fachbereichsrahmenordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 06. Dezember 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Fachbereichsrahmenordnung der Universität Duisburg-Essen vom 22.09.2005 (Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 399) wird wie folgt geändert:

1. Die **Überschrift** der Ordnung erhält die Bezeichnung "Fakultätsrahmenordnung der Universität Duisburg-Essen".
2. Im **gesamten Text** der Ordnung wird jeweils in der grammatikalisch richtigen Form der Begriff „Fachbereich“ durch den Begriff „Fakultät“ und der Begriff „Fachbereichsrat“ durch den Begriff „Fakultätsrat“ ersetzt.
3. In **§ 2 Abs. 1** werden die Wörter „Fachbereich XY“ gestrichen.
4. Nach **§ 4** werden die folgenden neuen Paragraphen 5 und 6 eingefügt; die bisherigen §§ 5 und 6 werden die §§ 7 und 8:

### „§ 5

#### Qualitätsverbesserungskommission

Die Fakultät richtet gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 Grundordnung eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Die Fakultätsordnung regelt das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung, zum Vorsitz und zur Amtszeit der Kommission.

### § 6

#### Fakultätsbeirat

- (1) Die Fakultäten können in ihren Fakultätsordnungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 die Bildung von Beiräten vorsehen.
  - (2) Der Beirat berät und unterstützt die Fakultät insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Ausrichtung in Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung.
  - (3) Dem Beirat gehören Persönlichkeiten aus unterschiedlichen gesellschaftsrelevanten Gruppen an.
  - (4) Das Rektorat bestellt die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Fakultät. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.
  - (5) Die Fakultätsordnung trifft Regelungen zur Zahl der Mitglieder des Beirats, deren Amtszeit, sowie zum Sitzungsturnus. Darüber hinaus kann näheres in einer Geschäftsordnung des Beirats festgelegt werden.“
5. Die Fakultätsrahmenordnung wird um den Anhang dieser Ordnung zu § 5 ergänzt.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 02.12.2011.

Duisburg und Essen, den 06. Dezember 2011

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

**Anhang zu § 5 Fakultätsrahmenordnung:**

Beispiel für eine mögliche weitere Ausgestaltung der Regelungen zur Qualitätsverbesserungskommission in der Fakultätsordnung:

- (1) *In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung.*
- (2) *Zum Aufgabenbereich der Qualitätsverbesserungskommission gehören:*
  - a. *Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung von den der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;*
  - b. *Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation;*
  - c. *Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.*
- (3) *Die Zusammensetzung der Qualitätsverbesserungskommission wird vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben nach § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder festlegt.*
- (4) *Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.*
- (5) *Die Qualitätsverbesserungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Die sachlich zuständigen Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.*
- (6) *Die Qualitätsverbesserungskommission berichtet mindestens einmal pro Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.*
- (7) *Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Qualitätsverbesserungskommission haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.*
- (8) *Die von der Qualitätsverbesserungskommission zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.*
- (9) *Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.*